

# Statuten des Verein Rangierlok Schweiz VRLS

## Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Verein Rangierlok Schweiz (VRLS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins befindet sich in Wagenhausen (Etwilen), Kanton Thurgau.

## Vereinszweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die betriebsfähige Erhaltung von historischen Rangierlokomotiven
- b) die betriebsfähige Erhaltung von weiterem Rollmaterial
- c) dem Betrieb dieser Fahrzeuge
- d) die Erhaltung dieser Fahrzeuge, auch wenn diese nicht betriebsfähig sind

## Mittel und Haftung

### Art. 3

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, durch den Betrieb der Fahrzeuge, durch Spenden, durch Gönnerbeiträge und durch Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.

Die maximalen Mitgliederbeiträge sind in Art. 16 festgelegt

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung im Beiblatt: «VRLS-Mitgliederbeiträge» für jeweils 1 Jahr festgelegt.

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen bzw. das Privatvermögen der Mitglieder maximal bis zur Höhe eines nicht bezahlten Jahres-Mitgliederbeitrages.

## Organisation

### **Art. 4**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 5**

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen nebst den ihr gesetzlich zugewiesenen Befugnissen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und die Décharge-Erteilung ihm gegenüber
- b) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 16
- d) die Statutenänderungen
- e) die Aufnahme von Aktivmitgliedern

### **Art. 6**

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich spätestens auf Ende Mai durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder (spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### **Art. 7**

Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über nicht in der Einladung zur Generalversammlung angekündigte Traktanden können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

***Das Stimmrecht ist in Art. 16 geregelt***

## **Art. 8**

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar
- bis 2 Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wahl in ungeraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 9**

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## **Art. 10**

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere führt er ein Bank- oder Postkonto. Er verwaltet die Mittel und setzt sie im Sinne des Vereinszwecks ein.

Über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse legt er an der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand ist befugt einzeln rechtskräftig zu Unterschreiben.

## **Art. 11**

entfällt in Art. 10 verschoben

## **Art. 12**

Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung des Vereins wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren verfassen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen der Kasse durchzuführen.

## Mitgliedschaft

### Art. 13

Mitglieder des Vereins können sein

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen

### Art. 14

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

#### **Aufnahme in den Verein**

Der Vorstand entscheidet ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Aktiv Mitglieder werden durch den Vorstand vorläufig aufgenommen und an der GV vorgeschlagen, es muss die Mehrheit der Anwesenden mit der Aufnahme einverstanden sein.

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Ein Austritt erfolgt immer auf Ende des Kalenderjahres und muss bis zum 1. Dezember dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:

- das Mitglied dem Verein schadet
- Mitgliederbeiträge nicht bezahlt werden
- das Mitglied aus anderen Gründen für den Verein nicht tragbar ist.

***Details zu den Mitgliedschaftsarten sind in Art. 16. geregelt.***

## **Art. 15**

### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, welche den Verein in Massgebender Weise unterstützt haben, seinen Zweck zu erfüllen, dies mittels finanzieller und/oder materieller Unterstützung, oder einen nennenswerten Beitrag in anderer Weise welcher honoriert werden sollte.

- Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder können durch den Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

## **Art. 16**

### **a) Mitgliederkategorien**

**-Aktive** sind Mitglieder, welche aktiv mitarbeiten und sich für den Verein einsetzen sowie das Rollmaterial unterhalten und betreiben oder sich in anderer Weise aktiv einbringen.

Aktivmitglieder haben Stimmrecht

**-Passive** sind Mitglieder, welche den Verein unterstützen möchten, sei dies durch ihren Mitgliederbeitrag finanziell oder auch in Einzelfällen mithelfen möchten oder können. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

**-Gönner** sind Mitglieder, welche den Verein in Finanzieller Hinsicht unterstützen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit nicht bezahlen des Beitrags. Gönner haben kein Stimmrecht.

**b) Maximale Mitgliederbeiträge**

Natürliche Personen

Aktive Mitglieder:	200.-
Passive Mitglieder:	200.-
Gönner:	freier Betrag mind. 150.-
Ehrenmitglieder:	siehe Art. 15

Juristische Personen

Vereine:	-offen-
Unternehmen:	-offen-
Sponsoren:	-offen-

Juristische Personen unterstützen den Verein finanziell oder materiell, dies erfolgt durch finanzielle Beiträge oder kann auch durch zur Verfügungstellung von zum Beispiel Infrastruktur oder Materialien erfolgen.

Juristische Personen haben kein Stimmrecht, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

Soll eine Juristische Person Stimmrecht erhalten ist dies durch die Generalversammlung zu genehmigen.

## Rechnungsabschluss

### Art. 17

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## Auflösung des Vereins

### Art. 18

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung nach den folgenden Grundsätzen über die Verwendung des Vereinsvermögens:

- a) Das vorhandene Rollmaterial ist zuerst denjenigen Personen oder ihren Rechtsnachfolgern zur käuflichen oder geschenkweisen Übernahme anzubieten, die es dem Verein zuvor verkauft oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt haben.
- b) Bei dem Verein geschenktem Rollmaterial hat der vormalige Eigentümer ein unabdingbares Vorrecht auf geschenkweise Rückübereignung.
- c) Ansonsten ist das Rollmaterial so zu veräussern oder abzugeben, dass es der Nachwelt, wenn immer möglich dauernd und seinem Zweck entsprechend erhalten bleibt.
- d) Bei der Liquidation des Vereins verbleibende Vermögenswerte und Materialien sind grundsätzlich den neuen/alten Eigentümer des Rollmaterials anteilmässig abzugeben.

## **Schlussbestimmung**

Die vorstehenden Bestimmungen wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 15. März 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort: Etwilen (Gemeinde Wagenhausen TG)

Datum: den 15. März 2025

Der Präsident: Sean Wildhaber

Der Vize-Präsident: Christian Frauenknecht

Der Aktuar: Beat Joos

Der Kassier: Sandro Spalinger

Der Beisitzer: Tim Konrad